

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Drucksache 5/6623 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6187 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

'2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl ›270‹ durch die Zahl ›300‹ ersetzt.'

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

'4. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

›(1) Der Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter dauert grundsätzlich 24 Monate. Werden während der ersten Phase der Lehrerbildung absolvierte Praktika oder schulpraktische Studien nachgewiesen, die vom Umfang und Inhalt her eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ermöglichen, wird der Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verkürzt. Berufspraktische Tätigkeiten können für alle Lehrämter bis zu insgesamt zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.‹'

II. Artikel 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

'1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

›Der Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter dauert grundsätzlich 24 Monate.«'''

Begründung:

Zu I.1:

Eine Reduktion der Studiendauer bzw. des Studienumfangs für das Studium für das Lehramt an Regelschulen im Vergleich zur Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und im Bereich der Sonderpädagogik ist aus fachwissenschaftlich-pädagogischer Sicht nicht nachvollziehbar. Auch unter Berücksichtigung des Ziels der Inklusion und der Sicherstellung einer hohen Durchlässigkeit zwischen Regelschule und Gymnasium muss die Ausbildung für das Lehramt an Regelschulen in einer den anderen Schularten entsprechenden Tiefe bzw. Umfang erfolgen. Mit einer unterschiedlichen Gestaltung des Studienumfangs für Lehramtsstudiengänge und lehramtsbezogene Studiengängen sehen wir dies gefährdet. Auch in der Anhörung zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes wurde dies deutlich artikuliert.

Zu I.2:

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt keine Begründung für die unterschiedliche Dauer der Referendariate für die Lehrämter. Ein verkürztes Referendariat für das Lehramt an Grundschulen wurde von der Mehrheit der Anzuhörenden deutlich kritisiert. Eine einheitliche Regelung auch unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung der Bildung in der frühen Kindheit halten wir deshalb für geboten. Mit der Formulierung "für alle Lehrämter" wird dies juristisch eindeutig formuliert.

Zu II.:

Vergleiche Begründung zu I.2 des Antrages

Für die Fraktion:

Blechschmidt